

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Hauptamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**

Franke, Wolfgang

**Sachbearbeiter**

Hartl, Miriam

**Vorlagennummer**

145/2019

**Aktenzeichen**

10.1.1

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gremium</b> Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	12.12.2019 19.12.2019	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

Gemeinderatssitzung am 23.11.2017, Vorlage Nr. 118/2017

Gemeinderatssitzung am 26.07.2018, Vorlage Nr. 059/2018

**Anzahl der Anlagen:**

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

**Betreff:****Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften****hier: Anpassung von Begrifflichkeiten auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)****Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Rappenau entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage.

**Sachverhalt:****Anpassung von Begrifflichkeiten auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR)**

Die Stadt Bad Rappenau stellt zum 01.01.2020 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) um. Da das neue Haushaltsrecht mit teils anderen Begrifflichkeiten arbeitet als das frühere Haushaltsrecht, muss die Hauptsatzung den „neuen Gegebenheiten“ angepasst werden. Insoweit handelt es sich um reine redaktionelle Anpassungen.

#### § 6 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

§ 6 Abs. 3 Ziff. 3.2 erhält folgende Fassung:

Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushalts von mehr als 20.000,-- €, aber nicht mehr als 70.000,--€ im Einzelfall.

#### § 13 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

§ 13 Abs. 2 Ziff. 2.2 erhält folgende Fassung:

Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts, über- und außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000,-- € im Einzelfall.

Die Änderungen sind im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen notwendig. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die Satzung über die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Rappenau entsprechend der Anlage 1 zu beschließen.